

Stand: November 2011

1. Allgemeines

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierten Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer EPAMEDIA - EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSEN MEDIEN GMBH, im Folgenden EPAMEDIA bezeichnet, getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

2. Auftragsbestätigung

Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. EPAMEDIA behält sich das Recht vor Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Plakat & Poster Light

3.1. Plakatstellenkategorien

Die nach der Plakatwertung Österreich (PWÖ) bewerteten Plakattafeln bzw Poster Lighttafeln werden auf Basis ihrer Leistungswerte in die Kategorien Standard, Select, Top, Star, Star Plus und Superstar eingeteilt. Jede Kategorie wird zu einem unterschiedlichen Preis angeboten. Die Auftragsbestätigung hat die in den einzelnen Qualitätskategorien gebuchte Stückzahl der Plakate bzw Poster Lights zu enthalten.

3.2. Durchführung der Plakatierung

EPAMEDIA gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Plakatierung laut Plakatkalender.

3.3. Klebung, Betriebsdauer

EPAMEDIA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen geklebt/ in Betrieb stehen, und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet EPAMEDIA keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

3.4. Haftung und Folgeschäden

Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Anschlages geltend gemacht werden. Höhere Gewalt wie insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden EPAMEDIA von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird EPAMEDIA

Stand: November 2011

von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgelts anspruchsfrei. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Geltendmachung von Folgeschäden - insbesondere die Produktionskosten von Plakaten - gilt als ausgeschlossen, ausgenommen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch EPAMEDIA. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

3.5. Umsetzungen von Plakaten

Es ist EPAMEDIA gestattet, wegen besserer Ausnützung der Anschlagflächen bzw. einer Optimierung der Standortqualität die Standorte innerhalb der Kategorien Standard, Select und Top zu verändern und Umsetzungen vorzunehmen. Die Umsetzung der Plakate wird zumindest in der gleichen oder in einer höherwertigen Kategorie erfolgen. In den Kategorien Star, Star Plus und Superstar ist eine Umsetzung nur aufgrund von insbesondere Abbau bzw. Umbau der Werbefläche, kurzfristige Einschränkung der Sichtbarkeit, etc. statthaft.

3.6. Ersatzplakate

Die zum Anschlag, zur eventuellen Instandhaltung und zum Umsetzen notwendigen Plakate sind EPAMEDIA vom Auftraggeber zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Bei allfälliger durch Mangel an Plakaten verursachter unvollkommener Plakatierung trägt EPAMEDIA keine Verantwortung.

3.7. Laufzeit und Aushangdauer

Eine Gewährleistung für die Durchführung der Plakatierung an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Jeder Plakatierungsauftrag wird zu dem im Plakatkalender der EPAMEDIA genannten Zeitspanne durchgeführt. Dieser wird jeweils jährlich im Vorhinein von EPAMEDIA erstellt und ist integrierter Bestandteil der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Voraussetzung hierfür ist, dass die Plakate inklusive einer mindestens 15%igen mengenmäßigen Überlieferung zeitgerecht entsprechend den vereinbarten Lieferterminen des Plakatkalenders angeliefert werden. EPAMEDIA garantiert, dass jedes gebuchte Plakat mindestens die vereinbarte Aushangdauer im Aushang verbleibt. Die Klebung der Plakate erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter von EPAMEDIA bzw. durch von EPAMEDIA Beauftragte.

Für auf Basis einstweiliger Verfügungen beauftragte Überklebungen wird keine Haftung für die zeitgerechte lückenlose Überklebung aller betroffenen Plakate übernommen.

3.8. Farbveränderungen

Für Veränderungen von Plakaten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Farben und Drucktechniken (z. B. Digitaldruck) oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

3.9. Behördliche Vorschriften

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakate sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. EPAMEDIA ist hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten. EPAMEDIA ist insbesondere berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Plakates EPAMEDIA unbekannt waren und

Stand: November 2011

diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften, etc., verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Ankündigungsentgelt zu bezahlen.

3.10. Beschlagnahme von Plakaten

Bei Beschlagnahme von Plakaten, aus welchem Grunde auch immer, hat der Auftraggeber das volle Plakatierungsentgelt zu bezahlen. Allfällige Kosten für das Entfernen oder Überkleben der beschlagnahmten Plakate hat der Auftraggeber zu tragen.

3.11. Ablehnung durch Behörden

Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht von EPAMEDIA über das Ankündigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche, doch wird ihm in einem solchen Fall – außer bei Beschlagnahme von Plakaten – der eventuell vorausbezahlte Teil des Ankündigungsentgeltes rückvergütet.

3.12. Ablehnung durch den österreichischen Werberat

EPAMEDIA behält sich vor, Werbemaßnahmen, die vom Österreichischen Werberat beanstandet wurden, nicht zu affichieren (einschließlich des sofortigen Stopps einer bereits laufenden Werbekampagne). Aus diesem Grund ist sowohl die Ablehnung eines Werbeauftrages möglich als auch der Rücktritt von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen.

3.13. Plakatlieferung

Die Lieferung der vereinbarten Zahl von Plakaten und Ersatzplakaten (diese mindestens 15% des Auftragsvolumens) hat entsprechend den Terminen des Plakatkalenders frei Haus, verzollt und bei größeren Mengen auf Paletten an das Expedit von EPAMEDIA zu erfolgen. Bei verspäteter Lieferung wird die volle Laufzeit berechnet. In diesem Falle kann eine termingerechte und vollständige Auftragserteilung nicht gewährleistet werden. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge. Sonderklebekosten, die durch die verspätete Anlieferung anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.14. Außerordentliche Kosten

Kosten für besondere Leistungen, z.B. Überklebungen aufgrund der Beanstandung durch den Werberat, Verpackungsmaterial, Zoll, Versandkosten, Aufkleben von Streifen, Plakatierungen außerhalb des regelmäßigen Klebeganges, Rücksendungen nicht verbrauchter Plakate, etc. hat der Auftraggeber zu tragen.

3.15. Weitergabe von Werbeflächen

Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

Stand: November 2011

3.16. Kollektivplakate

Für Kollektivplakate (Plakate, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmen werben) kann ein Aufschlag von bis zu 200 % verrechnet werden.

3.17. Plakatformate

Für Plakate ab dem 16-Bogen-Format ist zur genauen Auftragsdurchführung eine Klebeskizze erforderlich. Bei Plakatformaten, die nicht den Abmessungen oder Ö-Normen bzw. der Bestellung entsprechen, ist mit einem zusätzlichen Aufwand für Klebe- und Papierkosten zu rechnen.

Als Plakatformate gemäß Ö-Norm A 1001 gelten:

1-Bogen	59,5 x 84 cm
2-Bogen	84 x 119 cm
4-Bogen	119 x 168 cm
8-Bogen	168 x 238 cm
16-Bogen	336 x 238 cm
24-Bogen	504 x 238 cm
32-Bogen	672 x 238 cm
48-Bogen	1.008 x 238 cm
72-Bogen	1.512 x 238 cm

Sonderformate nach Vereinbarung.

Die Teilung der Plakate entspricht einem 2-oder 4-Bogenraster. Bei Plakatformaten, deren Unterteilung nicht dem 2- oder 4-Bogenraster entspricht, ist mit zusätzlichen Papier- und Klebekosten zu rechnen.

3.18. Zuschläge für Sonderformate

Für Plakate ab 8-Bogen, deren Teile nicht 2-Bogen Hochformat oder 4-Bogen Querformat entsprechen, welche Sonderklebungen bedingen, wird ein Zuschlag von 20% berechnet. Plakate, die im Hochformat bestellt, jedoch im Querformat geliefert werden oder umgekehrt, können in der Regel aus Gründen der Einteilung nicht affiziert werden. Die Verrechnung der bestellten Plakate wird jedoch nach Auftrag vorgenommen.

3.19. Papierqualität

Allen Plakataufträgen liegt die Standardpapierqualität eines holzfreien, einseitig glatten Plakatpapiers mit einem Gewicht von mindestens 100 g/m² und höchstens 115 g/m² zugrunde. Bei durchscheinendem Plakatpapier werden Kosten für Unterlagspapier zusätzlich zu den Klebekosten verrechnet.

3.20. Nicht verwendete Plakate

Die nicht verwendeten Plakate gehen, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum von EPAMEDIA über und können jederzeit entsorgt werden.

Stand: November 2011

3.21. Erhebung des Werbeaufwandes

EPAMEDIA ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftraggeber zum Aushang gebrachten Plakate mit Angabe des Formates und der gebuchten Qualitätskategorie laut PWÖ zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen.

3.22. Datenschutz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und EPAMEDIA kundenspezifische Daten, wie Titel, Firma/Name, Anschrift, Branche, etc. zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen gespeichert werden. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs. Jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben. Der Kunde genehmigt die künftige Zusendung von Informationsmaterial auch auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.).

3.23. Verwendung von Bild- und Datenmaterial

EPAMEDIA erstellt zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung Fotos und Filme von ihren Werbeträgern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Zusammenhang die affichierten Sujets sowie sämtliches zur Verfügung gestelltes Datenmaterial (z.B. Sujets oder Spots) für diese Zwecke mitverwendet werden.

3.24. Tarife

Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar im Vorhinein, netto Kassa ohne Skonto. Es werden nur an EPAMEDIA direkt geleistete Zahlungen anerkannt. EPAMEDIA behält sich eine unterjährige Anpassung der Tarife laut Verbraucherpreisindex vor.

3.25. Zahlungsbedingungen

EPAMEDIA behält sich vor, eine 100%ige Vorauszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht EPAMEDIA das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges EPAMEDIA die ihm hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere die durch eine außergerichtliche Eintreibung entstandenen Kosten, zu ersetzen. EPAMEDIA steht das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein An-

Stand: November 2011

trag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist

3.26. Stornobedingungen

Aufträge können nur bis spätestens 10 Wochen vor Klebebeginn, der durch den Österreichischen Plakatkalender definiert ist, gebührenfrei storniert werden. Die Berechnung der Wochenfrist erfolgt tageweise dh. fällt der Klebebeginn an einen Freitag so endet die gebührenfreie Stornomöglichkeit am Donnerstag um 24:00.

Bei Auftragsrücktritten zwischen der 10. und der 8. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 10%, zwischen der 7. und der 5. Woche vor Klebebeginn eine Stornogebühr von 20%, zwischen der 4. und der 3. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 40%, bei Auftragsrücktritten ab der 2. Wochen vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 100%, jeweils der Brutto-Auftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Teilstorni für den stornierten Auftragsteil. Diese Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag nach Verfügbarkeit im gleichen Umfang und zu den gleichen Konditionen innerhalb von 4 Monaten (jedoch im Kalenderjahr der diesbezüglichen erstmaligen Auftragserteilung) durchgeführt wird. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei EPAMEDIA. Die Stornierung kann per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden. Falls der Auftrag erst innerhalb von 4 Wochen vor Klebebeginn gebucht wird, so kann eine gebührenfreie Stornierung innerhalb von 48 h ab Buchung erfolgen. Ein Auftragsrücktritt nach dieser Frist zieht die Verrechnung einer Stornogebühr von 40%, bei Auftragsrücktritten ab der 2. Wochen vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 100% in Rechnung gestellt.

Bereits entstandene Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu bezahlen.

3.27. Vergebührung des Vertrages

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers.

3.28. Dauerwerbung

Die fertigen Dauerwerbetafeln müssen mindestens 14 Tage vor Auftragsbeginn angeliefert werden. Bei verspäteter Lieferung wird die volle Laufzeit verrechnet. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge. Die Laufzeit von Dauerwerbung ist mindestens sechs Monate. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kosten für Instandhaltung (z. B. Reinigung oder Erneuerung) und Wiederherstellung bei Beschädigung bzw. Diebstahl usw. der Objekte gehen zu Lasten des Auftraggebers. Montagearbeiten (Anbringung und Entfernung) an den Objekten von EPAMEDIA sind ausnahmslos durch Mitarbeiter oder Beauftragte von EPAMEDIA durchzuführen. Für alle übrigen Montagen, die nicht durch EPAMEDIA vorgenommen werden, haftet im Falle eventueller Beschädigungen der Auftraggeber.

Nach Ablauf des Auftrages sind die Objekte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Stand: November 2011

4. City Light

Für das City Light gelten folgende gesonderte Regelungen wobei im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß gelten.

4.1. City Light-Parameter

Die Plakate haben das Format 118 x 175cm, die sichtbare Fläche ist 115 x 171cm (Hochformat). Die Plakate müssen in einem Stück geliefert werden. City Light wird in Netzen gebucht. Eine Selektion bzw. Buchung nach Plakatstellenkategorien, wie unter Punkt 3.1. angegeben, ist nicht möglich. Die Standardpapierqualität für ein City Light-Plakat ist ein gestrichenes Offsetpapier, weiß, matt, holzfrei, mit einem Gewicht von mindestens 120 g/m² und höchstens 170 g/m². Es können auch Filmfolien (Großdias) verwendet werden, wenn sie der angegebenen Größe entsprechen. Die Anlieferung der Plakate hat flach bzw. gerollt – keinesfalls gefaltet – zu erfolgen, und zwar bis spätestens 14 Tage vor Aushangbeginn. Die Aushangdauer beträgt eine Woche. Die Laufzeit beginnt jeweils am Donnerstag.

4.2. Stornobedingungen City Light

Aufträge können nur bis spätestens 10 Wochen vor Aushangs- bzw Laufzeitbeginn gebührenfrei storniert werden. Die Berechnung der Wochenfrist erfolgt tageweise dh. fällt der Aushangs- bzw Laufzeitbeginn an einen Freitag so endet die gebührenfreie Stornomöglichkeit am Donnerstag um 24:00. Bei Auftragsrücktritten zwischen der 10. und der 8. Woche vor Aushangs- bzw Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 10%, zwischen der 7. und der 5. Woche vor Aushangs- bzw Laufzeitbeginn eine Stornogebühr von 20%, zwischen der 4. und der 3. Woche vor Aushangs- bzw Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 40%, bei Auftragsrücktritten ab der 2. Wochen vor Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 100%, jeweils der Brutto-Auftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Teilstorni für den stornierten Auftragsteil. Diese Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag nach Verfügbarkeit im gleichen Umfang und zu den gleichen Konditionen innerhalb von 4 Monaten (jedoch im Kalenderjahr der diesbezüglichen erstmaligen Auftragserteilung) durchgeführt wird. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei EPAMEDIA. Die Stornierung kann per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden. Falls der Auftrag erst innerhalb von 4 Wochen vor Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn gebucht wird, so kann eine gebührenfreie Stornierung innerhalb von 48 Stunden ab Buchung erfolgen. Ein Auftragsrücktritt nach dieser Frist zieht die Verrechnung einer Stornogebühr von 40%, bei Auftragsrücktritten ab der 2. Wochen vor Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 100% in Rechnung gestellt.

Bereits entstandene Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu bezahlen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

5. Digital Signage

Für das digitale Medium Mall Signage gelten folgende gesonderte Regelungen wobei im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß gelten.

Stand: November 2011

5.1. Werbematerialeingang / -qualität

Der Kunde ist für den rechtzeitigen Eingang des von ihm beizustellenden einwandfreien Werbematerials verantwortlich. Die Werbevorlagen haben spätestens 21 Tage vor dem ersten Schalttermin einzugehen. Über ohne besondere Prüfung erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen wird EPAMEDIA den Kunden unterrichten. Werden Werbeunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert, oder liegt am Abgabezeitpunkt nur ungeeignetes oder nicht vollständig geeignetes Werbematerial vor, wird EPAMEDIA von der Sendeobligierung frei. In diesem Fall ist der Kunde dennoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes abzüglich der Vorteile, die durch den Entfall der Sendung EPAMEDIA erwachsen sind, verpflichtet. Kann die Werbemaßnahme allenfalls nach Verbesserung oder nur teilweise innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zur Gänze oder in Teilen durchgeführt werden, wird EPAMEDIA für die verbleibende Zeit die Schaltung vornehmen. EPAMEDIA ist zur Bearbeitung der Werbeunterlagen insoweit berechtigt, als dies zur Schaltung und Abstimmung auf den Sendeablauf der Digital Signage-Produkte und deren Gesamtgestaltung zweckmäßig ist.

5.2. Stornobedingungen Digital Signage

Aufträge können nur bis spätestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Sendetag gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritten zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Sendetag wird eine Stornogebühr von 10%, zwischen der 4. und der 3. Woche vor dem Sendetag wird eine Stornogebühr von 20%, zwischen der 3. und der 2. Woche vor Sendetag wird eine Stornogebühr von 40%, bei Auftragsrücktritten ab der 2. Wochen vor Sendetag wird eine Stornogebühr von 50% sowie bei Auftragsrücktritten ab 1 Woche vor Sendetag wird eine Stornogebühr von 100%, jeweils der Bruttoauftragssumme ohne Werbeabgabe, in Rechnung gestellt.

Bereits entstandene Produktionskosten sind vollständig zu bezahlen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

5.3. Urheberrecht und Werknutzungsrechte

Die Rechte an der durch EPAMEDIA für den Kunden entwickelten Werbeidee sowie deren in welcher Form auch immer vorgenommene oder mögliche Umsetzung stehen ausschließlich EPAMEDIA zu. Die Nutzung derselben durch den Kunden oder über Auftrag des Kunden durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von EPAMEDIA, in welcher auch das dafür durch den Kunden zu leistende Entgelt festzulegen ist

5.4. Inhalt

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung und ist verpflichtet, EPAMEDIA hieraus schad- und klaglos zu halten. Der Kunde erklärt, mit der Übergabe des Werbematerials an EPAMEDIA alle allenfalls erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Einwilligungen zur Produktion und Sendung einschließlich aller Nebenrechte erworben zu haben.

EPAMEDIA ist nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des Inhaltes der Werbesendungen zu überprüfen. EPAMEDIA behält sich aber das Recht vor, vorgelegte Werbematerialien auf Verwendbarkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Die Werbemaßnahmen des Kunden dürfen weder politischen Inhalt haben noch gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen. EPAMEDIA ist bei



Stand: November 2011

Bedenken gegen den Inhalt der Werbung / des übergebenen Werbematerials jedenfalls berechtigt, die Sendung abzulehnen. Der Kunde ist in Kenntnis dessen, dass Werbung für oder unter Einbeziehung von Konkurrenzunternehmen gegenüber jenem Unternehmen, in dessen Bereich die Digital Signage betrieben wird, nicht zulässig ist.

5.5. Laufzeit, Platzierung

Die Werbemaßnahmen des Kunden werden auf jenen digitalen Produkten, die in der Auftragsbestätigung angeführt sind, geschaltet. Sofern bestimmte Schaltzeiten in der Auftragsbestätigung nicht festgelegt sind, obliegt es der Disposition von EPAMEDIA, diese festzulegen. Auch bei vereinbarten Schaltzeiten ist EPAMEDIA z.B. aus Aktualitätsgründen bestimmter Sendungen berechtigt, Veränderungen der Sendezeit vorzunehmen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge der Schaltung in Relation zu anderen Schaltungen besteht nicht.

5.6. Gewährleistung

EPAMEDIA leistet grundsätzlich Gewähr für eine vertragskonforme Auftragsabwicklung. Für den Ausfall einzelner Screens haftet EPAMEDIA nicht, der Kunde kann hieraus keine Ansprüche ableiten. Im Fall von Mall Signage ist der Gewährleistungsanspruch des Kunden bei einem Totalausfall der Mall Signage auf die Durchführung einer Ersatzsendung beschränkt.

Im Falle einer mangelhaften Schaltung, die den Ausstrahlungswert nicht nur unerheblich reduziert, ist der Kunde berechtigt, eine Ersatzsendung zu begehren. Ein Anspruch auf Vertragsrücktritt und / oder Preisminderung wird dadurch nicht begründet, es sei denn, dass z.B. wegen Aktualitätsgründen eine Ersatzsendung den Zweck der Werbung verfehlen würde. Allfällige Rügen der Leistung durch EPAMEDIA sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb von 7 Werktagen schriftlich gegenüber EPAMEDIA vorzunehmen.

6. Sonderwerbformen, Bigboard

Im Übrigen gelten für alle Produkte von EPAMEDIA die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sinngemäß.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist der Sitz von EPAMEDIA.